

Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Kirchberg 57
56626 Andernach
Telefon: 02632/493504
Fax: 02632/492238
Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
Weißeritzstr. 15d
01744 Dippoldiswalde
Telefon: 03504/64310
Fax: 03504/643123
Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bahnhofstr. 29a
56745 Weibern
Telefon: 02655/1500
Fax: 02655/4242
Email: weibern@thum-gmbh.de

**Steuerberatungsgesellschaft Sächsische
Schweiz Thum-Schröder mbH**
Hauptstraße 10
01816 Bad Gottleuba
Telefon: 035023 526-0
Fax: 035023 526-11
Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Petra Uhl Steuerberaterin
Amselweg 26
69190 Walldorf
Telefon: 06227/3098764
Email: p.uhl@gmx.de

Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle** April 2010

UNTERNEHMER

1. Persönliche Eigenschaften des Unternehmers oder Teil des Geschäftswerts?
2. Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergung
3. Nachzahlungszinsen (Körperschaft- u. Gewerbesteuer)
4. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

FREIBERUFLER

5. Durchlaufende Posten auf eigenem Girokonto können Gewinn erhöhen

GMBH

6. Halbeinkünfte bei Liquidation – Nichtanwendungserlass

PERSONENGESELLSCHAFTEN

7. Vermögensverwaltende Personengesellschaften und Abgeltungsteuer

ARBEITGEBER UND -NEHMER

8. Ausweis des Frühstücks in Hotelrechnung
9. Lohnsteuerliche Vergünstigungen - Übersicht

KAPITALANLEGER

10. Neues zur Abgeltungsteuer
11. Angabe von Kapitalerträgen in der Steuererklärung

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

12.04. (15.04. *)

0 Umsatzsteuer (MwSt.)
(Monats- und Vierteljahreszahler)

0 Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

28.04.

0 Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler
Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

PRIVATBEREICH

12. Neues Erbschaftsteuergesetz vor dem Bundesverfassungsgericht
13. Haushaltsnahe Dienstleistungen: Pflegeleistungen

ALLE STEUERZAHLER

14. Neue höchstrichterliche Verfahren
15. Verschiedenes - kurz notiert

UNTERNEHMER 1. Persönliche Eigenschaften des Unternehmers oder Teil des Geschäftswerts?



Geschäftswert eines Unternehmens ist der Wert, der den Wert aus Aktiva einschließlich stiller Reserven und Passiva des Unternehmens übersteigt. Er besteht letztlich aus den Gewinnaussichten, die losgelöst von der Person des Unternehmers dem Unternehmen anhaften, z.B. der Ruf des Unternehmens, Kundenbeziehungen, Kundenkreis, Organisation, eingearbeitetes Personal.

Nicht Teil des Geschäftswertes sind die persönliche Qualifikation des Unternehmers oder sonstige mit seiner Person verbundene Eigenschaften, für die ein Erwerber des Betriebes nichts bezahlen würde, da sie ihm nicht mehr zur Verfügung stehen.

Bei einem Handelsunternehmen können Kundenbeziehungen und Know-how persönliche Eigenschaften des Unternehmers sein, wenn Lage und Ausstattung des Geschäftslokals, die Mitarbeiter sowie die Organisation des Unternehmens für den Geschäftserfolg unwesentlich sind. (Bundesfinanzhof)

Wie hoch der Geschäftswert ist, kann z.B. von Bedeutung sein, wenn es ungewollt zu dessen steuerpflichtigen verdeckten Einlage in eine GmbH gekommen sein könnte, z.B. wenn ein Einzelunternehmer seinen Betrieb in Form einer GmbH fortführt, und dazu den steuerlich falschen Weg gewählt hat.

2. Umsatzsteuerermäßigung für Beherbergung - Verwaltungserlass zu erwarten

Ein ausführlicher Erlass befasst sich mit den umsatzsteuerlichen Folgen der Ermäßigung des Mehrwertsteuersatzes auf Beherbergungsleistungen. Er behandelt unter anderem, für welche Leistungen die Ermäßigung anwendbar ist (z.B. für Hotels, Pensionen, Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Campingstellplätze, Stornogebühren). Behandelt werden auch Fragen des Vorsteuerabzugs des Kunden (bei Geschäftsreisen etc.).

3. Nachzahlungszinsen bei Körperschaft- und Gewerbesteuer

Nachzahlungen auf Körperschaft- oder Gewerbesteuer sind zu verzinsen, Gleiches gilt für Erstattungen. Der Zinslauf beginnt in der Regel 15 Monate nach Ende des Veranlagungsjahres. Der Grund der Nachzahlung oder Erstattung ist unerheblich. Der Zinssatz beträgt 0,5 % pro vollen Monat.

Nachzahlungszinsen auf die Körperschaftsteuer sind steuerlich nicht absetzbar. Erstattungszinsen sind hingegen steuerpflichtige Betriebseinnahme. Der Bundesfinanzhof hat an dieser Regelung keine Bedenken hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit gesehen. Die Rechtslage entspreche der Behandlung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen bei der Einkommensteuer.

Die Gewerbesteuer ist ab dem Veranlagungszeitraum 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe absetzbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen, daher auch für Nachzahlungszinsen. Andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer sind jedoch absetzbar, z.B. Finanzierungs- oder Beratungskosten. Erstattungen von Gewerbesteuer für Veranlagungsjahre ab 2008 sind nicht steuerpflichtig. Erstattungszinsen sind hingegen steuerpflichtige Betriebseinnahmen.

4. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Übernimmt eine Baumschule auch das **Einpflanzen der Pflanzen**, kann für die Lieferung der Pflanzen der ermäßigte Steuersatz, für das Einpflanzen der volle Steuersatz gelten. Werden neben dem Einpflanzen weitere Dienstleistungen erbracht, wie z.B. Grabpflege, Gartenplanung oder -gestaltung, liegt eine einheitliche Leistung vor, für die der volle Steuersatz gilt. Für vor dem **1.4.2010** ausgeführte Umsätze wird nicht beanstandet (auch für den Vorsteuerabzug), wenn der Unternehmer für die Lieferung einer Pflanze sowie deren Einpflanzen den vollen Steuersatz berechnet (sofern dieser in machen Fällen nicht ohnehin weiterhin gilt). (Finanzverwaltung)

Ein Friseursalon gab kurz vor Jahresende an seine Kunden **Gutscheine** für 10 € aus. Die Gutscheine

konnten Anfang des folgenden Jahres eingelöst werden, wenn der Kunde Friseurleistungen in Anspruch nahm. Die Gutscheine berechtigten den Friseursalon nicht zum Ausweis einer Verbindlichkeit oder Rückstellung, denn es handelte sich um Rabatt für künftige Leistungen. (Niedersächsisches Finanzgericht)

Der umsatzsteuerliche Leistungsort entscheidet darüber, in welchem Staat ein Umsatz steuerpflichtig ist. Der Leistungsort für **wissenschaftliche Leistungen** richtet sich danach, wo der Unternehmer tätig ist. Nach Meinung des Niedersächsischen Finanzgerichts soll es darauf ankommen, wo das Vortragsmanuskript ausgearbeitet wurde. Nach anderer Meinung soll allein entscheidend sein, wo der Vortrag gehalten wurde.

FREIBERUFLER 5. Durchlaufende Posten auf eigenem Girokonto können Gewinn erhöhen



Bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung, die Freiberufler meist anwenden, werden durchlaufende Posten nicht als Einnahmen erfasst. Durchlaufende Posten sind im Namen und für Rechnung eines anderen (z.B. Mandanten) vereinnahmte oder verausgabte Gelder. Gelder, die der Unternehmer lediglich von seinem Auftraggeber erhält, um sie in dessen Namen und für dessen Rechnung weiterzuleiten, sollen den Gewinn nicht beeinflussen.

Es muss bei Vereinnahmung der Gelder feststehen, dass sie im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt wurden. Diese Voraussetzung sah das Finanzgericht München nicht als gewahrt an bei einem Rechtsanwalt, der sowohl seine privaten Einnahmen wie eingehende Fremdgelder auf dem selben Girokonto erfasste und somit private und fremde Gelder vermischte. Er konnte auch keine anderen Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgegangen wäre, welche Gelder eigene waren, welche für Mandanten vereinnahmt wurden. Das Finanzgericht München bestätigte daher die Handhabung der Betriebsprüfung, wonach die Gelder als Betriebseinnahmen zu versteuern waren, deren Eigenschaft als durchlaufender Posten nicht nachgewiesen werden konnte.

GMBH 6. Halbeinkünfteverfahren bei Liquidation - Nichtanwendungserlass

Nach dem früheren Halbeinkünfteverfahren waren neben Gewinnausschüttungen einer GmbH oder AG auch Verluste aus deren Liquidation nur zur Hälfte anzusetzen. Seit 2009 gilt stattdessen das Teileinkünfteverfahren (Ansatz mit 60 % statt bisher mit 50 %).

Die Kürzung des Verlustabzugs bei Liquidation einer GmbH wird überwiegend als nicht sachgerecht angesehen. Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass in diesen Fällen das Halbeinkünfteverfahren jedenfalls dann nicht anzuwenden ist, wenn aus der Beteiligung keine Einnahmen erzielt wurden, die dem Halbeinkünfteverfahren unterlegen haben.

Die Finanzverwaltung hat dieses Urteil aber nun mit einem Nichtanwendungserlass belegt.

PERSONENGESELLSCHAFTEN 7. Vermögensverwaltende Gesellschaften und Abgeltungsteuer

Vermögensverwaltende Personengesellschaften werden einkommensteuerlich als solche nicht belangt, sofern sie steuerlich kein Betriebsvermögen haben. Ihre Tätigkeit und ihre Wirtschaftsgüter werden vielmehr ihren Gesellschaftern nach Anteilen zugerechnet. Steuerpflichtig ist nur der einzelne Gesellschafter selbst. Aus einem neuen Erlass ergibt sich zur Abgeltungsteuer unter anderem:

Aus Sicht eines Gesellschafters liegt ein entgeltlicher **Erwerb von Anteilen** an Wertpapieren der Gesellschaft vor, wenn

- die Gesellschaft während seiner Mitgliedschaft ein Wertpapier erwirbt,
- er entgeltlich Anteile an der Gesellschaft erwirbt.

Aus Sicht eines Gesellschafters liegt ein entgeltlicher **Verkauf von Anteilen** an Wertpapieren der Gesellschaft vor, wenn

- die Gesellschaft Wertpapiere verkauft,
- er seine Anteile verkauft (ganz oder teilweise); ein teilweiser Verkauf der Anteile liegt auch vor, wenn ein neuer Gesellschafter gegen Kaufpreis oder Einlage eintritt, weil sich dadurch die Beteiligung der Altgesellschafter mindert.

Soweit danach ein Erwerb der Anteile an den Wertpapieren vor dem 1.1.2009 liegt, ist ein Verkauf nach dem 31.12.2008 nicht steuerpflichtig bei dem einzelnen Gesellschafter; in Einzelfällen konnte bei Verkauf noch im Jahr 2009 ein Spekulationsgeschäft vorliegen. Liegen Erwerb und Verkauf nach dem 31.12.2008, ist ein Gewinn oder Verlust daraus grundsätzlich steuerlich zu erfassen.

ARBEITGEBER UND -NEHMER 8. Ausweis des Frühstücks in Hotelrechnung



Bisher wurde pauschal 20 % der Verpflegungspauschale für einen vollen Tag für das Frühstück aus der Übernachtungsrechnung heraus gerechnet (bei Inlandsreisen 20 % von 24 € = 4,80 €), wenn das Frühstück nicht besonders berechnet wurde. Die Beschränkung der Umsatzsteuerermäßigung ab 2010 auf die Übernachtung zwingt die

Hotels, in der Rechnung das Frühstück besonders anzugeben. Da das Frühstück meist mehr kostet als 4,80 €, könnte der Arbeitgeber meist weniger an Reisekosten steuerfrei erstatten als bisher. Der vom Arbeitgeber für das Frühstück erstattete Betrag mindert die Verpflegungspauschale. Nach einem Erlasses kann weiter wie bisher verfahren werden, wenn für das Frühstück zusammen mit anderen Leistungen, die dem vollen Steuersatz unterliegen (z.B. für eine Wellnessanlage), ein Pauschalentgelt vereinbart wird, ein Preis für das Frühstück allein also nicht ausgewiesen wird. Der Übernachtungspreis ist dann wie bisher bei Inlandsreisen um 4,80 € zu kürzen.

9. Lohnsteuerliche Vergünstigungen - Übersicht

Ganz oder teilweise steuerfrei sind u.a. die Lohnbestandteile gemäß folgender Übersicht. In der Regel hängen die Vergünstigungen von weiteren, in der Liste nicht genannten, Voraussetzungen ab. Meist besteht bei Steuerbefreiung auch Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Abfindungen für vom Arbeitgeber veranlasste Auflösung des Dienstverhältnisses: Freibeträge gibt es nicht mehr. Weiterhin ist aber Tarifiermäßigung möglich, keine Sozialversicherungsbeiträge.

Aktionsoptionsprogramm: Für die geldwerten Vorteile kann in der Regel eine Tarifiermäßigung (sog. Fünftelungsregelung) beansprucht werden.

Altersversorgung, betriebliche: Beiträge an bestimmte Einrichtungen in Grenzen steuerfrei

Arbeitsessen: → Getränke und Genussmittel

- Arbeitskleidung:** Typische Berufskleidung lohnsteuer- und beitragsfrei, u.U. auch einheitliche bürgerliche Kleidung, gilt auch für Barablösung des Anspruchs auf Überlassung
- Arbeitszeitkonten:** Gutschrift künftigen Arbeitslohns ist noch kein Arbeitslohn
- Aufmerksamkeiten:** → Getränke und Genussmittel → Geschenke
- Aufwandsentschädigungen** aus öffentlichen Kassen für hauptamtlich oder **ehrenamtlich Tätige:** In bestimmten Grenzen steuer- und beitragsfrei
- Bahncard:** Steuerfrei, wenn sie dem Arbeitgeber an Reisekostenersatz mehr als ihren Preis erspart
- Belegschaftsrabatte:** → Waren- und Sachbezüge
- Betriebsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern u.a.:** Steuerfrei, wenn die Freigrenze von 110 € (inkl. MwSt, Kosten pro Arbeitnehmer) nicht überschritten ist. In die Grenze sind Geschenke bis 40 € (inkl. MwSt) einzubeziehen.
- Bildschirmbrille:** Steuerfrei, wenn der Arbeitgeber sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bezahlt
- Büro** des Arbeitgebers in Wohnung des Arbeitnehmers: Mietvertrag u.U. anzuerkennen (Vorteil: Die Beschränkungen des Kostenabzugs für Arbeitszimmer gelten nicht)
- Darlehen, verbilligte:** Lohnsteuerfrei, wenn Summe der nicht getilgten Darlehen 2.600 € nicht übersteigt; ferner lohnsteuerfrei, wenn der geldwerte Vorteil, ggf. zusammen mit anderen Sachbezügen, 44 € pro Monat nicht übersteigt; der geldwerte Vorteil besteht im Unterschied zwischen Marktzins und gezahltem Zins.
- Diensteinführung, Arbeitnehmerjubiläum, Verabschiedung u.Ä.:** → Betriebsveranstaltungen
- Dienstwagen:** Privatnutzung ist steuerpflichtig. Versteuerung nach 1 %-Methode unabhängig von Anteil der Privatnutzung, was sehr vorteilhaft sein kann. Sonderregelungen für Zuzahlungen des Arbeitnehmers.
- Direktversicherung:** Beiträge in bestimmten Grenzen steuerfrei
- Doppelte Haushaltsführung:** Bei beruflicher Veranlassung Verpflegung, Fahrtkosten, Unterkunft in bestimmten Grenzen absetzbar oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattbar
- Fachkongresse:** Teilnahme daran kein Arbeitslohn bzw. Abzug als Werbungskosten möglich
- Fort- und Weiterbildung:** Steuerfrei, wenn daran ganz überwiegendes betriebliches Interesse
- Geschenke (Aufmerksamkeiten):** Steuerfrei bei Wert bis zu 40 € (inkl. MwSt.), z.B. Blumen, Wein, Pralinen, Bücher, CD aus Anlass eines Geburtstags oder anderen Festtags des Arbeitnehmers oder eines seiner Angehörigen. Bei Übersteigen volle Steuerpflicht (Freigrenze). Geldgeschenke sind stets steuerpflichtig.
- Gesundheitsförderung,** betriebliche: Freibetrag von 500 € im Jahr für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung und Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes
- Getränke und Genussmittel:** Kein Arbeitslohn bei Verzehr im Betrieb, ebenso Speisen anlässlich oder während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z.B. während außergewöhnlicher betrieblicher Besprechung oder Sitzung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse bei Wert bis zu 40 € (inkl. MwSt.)
- Heimarbeiter:** Lohnzuschläge zur Abgeltung von Aufwendungen bis 10 % des Grundlohns steuerfrei
- Jobtickets** (Zuschüsse für Fahrten zur Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln, eigenem Pkw oder Dienstwagen): U.U. Freigrenze für Sachbezüge von 44 €/Monat nutzbar; auch Pauschalversteuerung mit 15 % möglich
- Kinderbetreuung:** Zuschüsse steuerfrei bei Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder
- Mahlzeiten:** Bei verbilligter Abgabe durch eine Kantine des Arbeitgebers Ansatz nur mit dem Sachbezugswert (derzeit 2,80 € für Mittag- oder Abendessen) statt der Kosten. In bestimmten Fällen Sachbezugswert auch für Essensgutscheine nutzbar, die in Gaststätten u.Ä. einlösbar sind.
- Mankogeld (Kassierer u.a.):** Pauschale Entschädigungen bis 16 € pro Monat steuerfrei
- Massagen:** Steuerfrei, wenn zur Vorbeugung oder Linderung berufsbedingter Beschwerden
- Optionsrecht** auf Bezug von Aktien zum Vorzugskurs: Steuerfrei, wenn das Recht nicht auf Dritte übertragbar ist. Steuerpflichtig ist erst der verbilligte Bezug der Aktien aufgrund der Option.
- Pensionskasse, -fonds:** Beiträge des Arbeitgebers dazu sind in bestimmten Grenzen steuerfrei.
- Personalcomputer, Internet** (private Nutzung betrieblicher Geräte): Steuerfrei. Kostenersatz für berufliche Nutzung privater Geräte ist nach bestimmten Pauschalen möglich. Berufliche Nutzung privater Computer: Bei mindestens 90 %-iger beruflicher Nutzung als Arbeitsmittel absetzbar, bei höherer privater Nutzung als 10 % Kosten anteilig absetzbar, in der Regel zu 50 % bei nicht unwesentlicher beruflicher Nutzung. Kostenlose oder verbilligte Übereignung von PC kann mit 25 % pauschalversteuert werden, ebenso Zuschüsse zum Internetanschluss oder Internetgebühren
- Sammelbeförderung** (unentgeltliche oder verbilligte von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, z.B. Baustelle): Steuerfrei bei betrieblicher Veranlassung, bei Verbilligung u.U. Werbungskostenabzug
- Telefonkosten, Telekommunikation:** Kostenersatz steuerfrei, bestimmte Pauschalierungen möglich
- Trinkgelder** (bei freiwilliger Zahlung durch Kunden u.a.): Steuerfrei in voller Höhe
- Umzug:** Bei beruflicher Veranlassung in Grenzen Kosten absetzbar oder steuerfreier Ersatz

Unfallversicherungen: Beiträge und Beitragsersatz steuerfrei oder als Werbungskosten absetzbar, soweit berufliche Risiken oder Risiken auf Dienstreisen versichert werden

Unterstützungen bei Krankheit, Unglück, Erholungsbeihilfen: Steuerfrei bis 600 € im Jahr, in Sonderfällen mehr

Vermögensbeteiligungen: Neuer Freibetrag (seit 2009) von 360 € im Jahr für Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers und an bestimmten Sonderfonds; bisheriger Freibetrag von 135 € nur noch für Altverträge

Vorsorgeuntersuchungen leitender Angestellter: Steuerfrei

Warengutscheine für bestimmte Waren zur Einlösung bei Dritten: Freigrenze von 44 €/Monat (ggf. zusammen mit anderen Sachbezügen). Angabe eines Verrechnungsbetrags oder Höchstbetrages schädlich!

Waren- und Sachbezüge: Freigrenze von 44 € pro Monat für bestimmte geldwerte Vorteile (bei Übersteigen ist der gesamte Betrag steuerpflichtig). Für Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber nicht überwiegend für seine Arbeitnehmer herstellt oder vertreibt, gilt ein Bewertungsabschlag von 4 % vom Letztverbraucherpreis, ferner ein Jahresfreibetrag von 1.080 €. Zahlungen in ausländischer Währung sind kein Sachbezug!

Werkzeuggeld für betriebliche/berufliche Benutzung arbeitnehmereigener Werkzeuge: Steuerfrei

Wohnung: Übernahme der Kosten einer Wohnung oder Gestellung der Wohnung kann bei doppelter Haushaltsführung ganz oder teilweise steuerfrei sein.

Zeitwertkonten: Mit ihnen lässt sich die Versteuerung in spätere Jahre verlagern, was günstig sein kann.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit: Steuerfrei in bestimmten Grenzen

KAPITALANLEGER 10. Neues zur Abgeltungsteuer

Einem umfangreichen Erlass zur Abgeltungsteuer ist unter anderem zu entnehmen:



Nach neuem Recht ist bei nach dem 31.12.2008 angeschafften Wertpapieren, Forderungen und anderen Kapitalanlagen, die zu Zinserträgen oder Dividenden führen, auch der Gewinn aus deren Verkauf steuerpflichtig. Ein Verlust kann unter Einschränkungen mit Kapitalerträgen verrechnet werden. Nach Meinung der Finanzverwaltung soll jedoch der Ausfall einer Forderung nicht zu einem zu berücksichtigenden Verlust führen können. Gleiches gilt für einen Verzicht auf die Forderung. Lässt der Inhaber einer Kauf- oder Verkaufsoption diese verfallen, führt dies ebenfalls nicht zu einem Verlust.

Erhält ein Kapitalanleger von seinem Kreditinstitut Schadensersatz oder eine Zahlung aus Kulanz wegen Beratungsfehlern, ist diese steuerpflichtig, wenn sie sich auf eine konkrete Transaktion bezieht, bei der ein Gewinn oder Verlust entstanden ist.

Ehegatten können ab 2010 gemeinsame Freistellungsaufträge für die Konten erteilen, die sie bei dem gleichen Kreditinstitut unterhalten. Dies hat zur Folge, dass Gewinne und Verluste zwischen Depots der Ehegatten miteinander verrechnet werden können wie bei einer Einzelperson. Zu diesem Zweck können auch Freistellungsaufträge über null Euro erteilt werden.

11. Angabe von Kapitalerträgen in der Steuererklärung (KAP Anlage)

Eine **Pflicht**, Kapitalerträge in die Erklärung aufzunehmen besteht u.a. in folgenden Fällen:

- Für Kapitalerträge, bei denen ausnahmsweise keine Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, z.B. Kapitalerträge aus Depots ausländischer Banken, Zinsen für als Privatperson gegebene Darlehen,
- wenn von der Bank keine Kirchensteuer einbehalten wurde (sofern Kirchensteuerpflicht besteht).

Die **freiwillige Angabe** der Kapitalerträge in der Steuererklärung kann sinnvoll sein, um bestimmte Vergünstigungen zu erhalten, die bei dem Abzug der Kapitalertragsteuer durch die Banken nicht berücksichtigt werden oder wenn der Kapitalanleger Nachweise nicht rechtzeitig erbracht hatte, die zu einer niedrigeren Steuer geführt hätten. Derartige Fälle sind:

- Verrechnung von Verlusten, wenn Depots bei mehreren Kreditinstituten unterhalten werden, oder zwischen Ehegatten,
- Berücksichtigung eines nicht ausgeschöpften Sparerpauschbetrags, ausländischer Steuern, weiterer Anschaffungskosten bei Gewinnen aus Verkauf von Kapitalanlagen,
- Überprüfung des Steuereinhalts dem Grunde und der Höhe nach,
- höherer Abzug von Spenden in besonderen Fällen.

⇒ Auch bei Aufnahme in die Erklärung gilt für die Kapitalerträge der einheitliche Steuersatz von 26,375 % (incl. Solidaritätszuschlag). Werbungskosten werden auch dann nicht berücksichtigt.

Günstigerprüfung: Der Kapitalanleger kann beantragen, seine Kapitaleinkünfte nach regulärem Einkommensteuertarif zu versteuern, wenn dies zu einer niedrigeren Steuer führt, z.B. bei niedrigem Einkommen. Der Antrag muss dann für sämtliche Kapitaleinkünfte des betreffenden Jahres gestellt wer-

den. Zusammenveranlagte Ehegatten können das Wahlrecht nur gemeinsam ausüben. Sollte die Steuer nach Tarif höher sein als die Abgeltungsteuer, gilt der Antrag als nicht gestellt.

PRIVATBEREICH 12. Neues Erbschaftsteuergesetz vor dem Bundesverfassungsgericht

Gegen das seit 2009 geltende neue Erbschaftsteuergesetz werden wie gegen seine Vorgänger eine Reihe verfassungsrechtlicher Einwände erhoben. Unter anderem wird der Charakter als Steuer bezweifelt, da wegen der vielen Ausnahmen, Befreiungen und zum Teil hohen Freibeträge nur ein kleiner Teil der Erben Steuer zahlen muss. Eine Steuer müsse aber allgemein gelten. Vor dem Bundesverfassungsgericht sind inzwischen drei Verfahren anhängig. Gegen Erbschaftsteuerbescheide nach neuem Recht sollte man daher Einspruch einlegen und Ruhen des Verfahrens beantragen.

13. Haushaltsnahe Dienstleistungen: Neues zu Pflegeleistungen



Die Steuerermäßigung für Beschäftigungen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in Privathaushalten erfuhr mit Wirkung ab 2009 Änderungen, insbesondere bei den Höchstbeträgen. Für Pflegeleistungen gilt nun zusammen mit anderen haushaltsnahen Dienstleistungen ein Abzug von 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 €. Für Mini-Jobs und Handwerkerleistungen gelten daneben jeweils unabhängige Grenzen. Ein überarbeiteter Erlass behandelt ausführlich die neue Rechtslage bei allen haushaltsnahen Dienstleistungen. Eine Verbesserung gab es für den Abzug von Pflege- und Betreuungskosten.

Es reicht aus, wenn es sich bei den Leistungen der Art nach um Pflege oder Betreuung einer Person handelt. Auf die Pflegestufe oder Pflegebedürftigkeit kommt es nicht mehr an.

Das von den Pflegekassen gezahlte Pflegegeld wird nicht angerechnet, mindert also nicht die zu berücksichtigenden Kosten. Leistungen der Pflegeversicherung sowie solche im Rahmen des persönlichen Budgets durch Rehabilitationsträger sind dagegen anzurechnen, soweit sie zweckgebunden für Pflege, Betreuung oder haushaltsnahe Dienstleistungen gezahlt werden.

ALLE STEUERZAHLER 14. Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Ist die Beteiligung eines **steuerbefreiten Berufsverbandes** an einer GmbH ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn die GmbH als Bildungswerk des Verbandes tätig ist?
- Können verlorene **Aufwendungen für die Anschaffung eines unbebauten Grundstücks** als Werbungskosten für Vermietung und Verpachtung absetzbar sein (wegen Insolvenz des Verkäufers verlorener vorausbezahlter Kaufpreis)?
- Welche Vermietungsbemühungen sind für eine schwer vermietbare **leerstehende Gewerbeimmobilie** zu verlangen, um die Verluste daraus steuerlich absetzen zu können?
- Ist der Verkauf **zahlungsgestörter Forderungen** unter Übernahme von Forderungseinzug und Ausfallrisiko umsatzsteuerpflichtig? (Vorlage an den Europäischen Gerichtshof)
- Ist die Erhöhung des Höchstabzugs für **haushaltsnahe Handwerkerleistungen** auf 1.200 € bereits für Jahr 2008 anwendbar?
- Ist die Erhöhung des steuerpflichtigen Teils (Ertragsanteil) einer **Erwerbsminderungsrente** auf 50 % ab dem Jahr 2005 durch das Alterseinkünftegesetz verfassungswidrig?
- Kann ein **Schenkungssteuerbescheid** nachträglich geändert werden, um die Anrechnung einer Schenkungsteuer im Ausland zu ermöglichen, die nach Ergehen des Bescheids gezahlt werden musste?

15. Verschiedenes - kurz notiert

- Seit dem 1.3.2010 müssen für 0180er Rufnummern die exakten Preise für Anrufe aus Mobilfunknetzen angegeben werden.
- Studiengebühren können nicht als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. (Bundesfinanzhof)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.